

# Selbstverantwortung der Familie muß erhalten bleiben

Im Deutschen Bundestag wird seit einiger Zeit das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes der elterlichen Sorge beraten. Dieses Gesetz ist deshalb so wichtig, weil es entscheidend in die Eltern-Kind-Beziehungen eingreifen kann, und SPD/FDP versuchen, das Kind aus der angeblichen Stellung „eines Objektes elterlicher Fremdbestimmung zu befreien“. Die Haltung der CDU ist klar: die Selbstverantwortung der Familie darf nicht angetastet werden. MdB Dr. Anton Stark faßt nachfolgend den bisherigen Verlauf der parlamentarischen Beratungen und den Standpunkt der Union zu den wichtigen Einzelfragen zusammen.

Die Bundesregierung aus SPD und FDP sowie die Koalitionsparteien SPD und FDP betreiben seit dem Jahre 1974 eine sogenannte Reform des Kindschaftsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit der Begründung, das Kindschaftsrecht des BGB sei dringend reformbedürftig, weil es nicht mehr dem heutigen Bewußtsseinsstand und Selbstverständnis der Eltern-Kind-Beziehungen entspräche, hat die Bundesregierung im Mai 1974 mit der Drucksache 7/2060 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Mit der Begründung, das Kleinkind ebenso wie der Heranwachsende sei nach dem bisherigen Recht Objekt elterlicher Fremdbestimmung, wird ein neues gesetzliches Leitbild für die Erziehung gefordert. Den Eltern wird ein neuer Erziehungsstil vorgeschrieben.

Nachdem der Entwurf der Bundesregierung bei der ersten Lesung am 8. November 1974 im Bundestag wegen seines Umfangs, seines Inhaltes und insbesondere seiner eltern- und familienfeindlichen Begründung auf den heftigen Widerstand der CDU/

CSU-Fraktion stieß, kam es in der 7. Legislaturperiode zu keiner weiteren Beratung des Entwurfs.

In der 8. Legislaturperiode haben dann die Fraktionen der SPD und FDP im Februar 1977 erneut einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge eingebracht. Der Gesetzentwurf der SPD/FDP-Fraktionen — Drucksache 8/111 — entspricht nahezu wörtlich dem Regierungsentwurf aus der 7. Legislaturperiode. Der jetzige Entwurf zur Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge der SPD/FDP-Fraktionen verwendet zwar in seiner wesentlich kürzeren Begründung die obengenannten, die Familie und die Eltern diskriminierenden Begriffe nicht mehr ausdrücklich, nimmt aber vollinhaltlich auf die Begründung des Regierungsentwurfes — Drucksache 7/2060 — Bezug. Auch der jetzige Entwurf muß deshalb von der CDU/CSU mit äußerster Skepsis hinsichtlich seiner Ziele und Absichten, aber auch seiner Notwendigkeit betrachtet werden, zumal der Entwurf diejenigen Vorschriften, welche die Zustimmungspflicht des Bundesrates bedingen, nicht mehr enthält.

## Hintergrund der Reformbestrebungen zum elterlichen Sorgerecht

Sowohl die Begründung des ursprünglichen Regierungsentwurfes als auch die Begründung des Koalitionsentwurfes zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts sind von einer tiefen Skepsis bezüglich der Erziehungsfunktion der Familie durchdrungen und müssen deshalb in engem Zusammenhang mit dem 2. Familienbericht der Bundesregierung (Drucksache 7/3502), der in den Jahren 1970 bis 1974 von einer sogenannten Sachverständigenkommission erarbeitet und im Jahre 1975 von der Bundesregierung veröffentlicht wurde, gesehen werden. Nur auf dem Hintergrund des 2. Familienberichtes der Bundesregierung kann der Entwurf zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge hinsichtlich seiner Ziele und Absichten richtig eingeschätzt werden.

**Der Berichtsteil des 2. Familienberichtes enthält nämlich schwere Angriffe gegen die Erziehungsfunktion der traditionellen Familie und stellt sie praktisch als Erziehungseinrichtung in Frage.**

So werden im 2. Familienbericht der Bundesregierung u. a. zur Aufgabe der Familie folgende Feststellungen getroffen:

*„Die Erziehung der Kinder ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe besonderer Art und Bedeutung. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben überträgt unsere Gesellschaft Familien und außerfamilialen pädagogischen Einrichtungen.“*

(Seite 120 des 2. Familienberichtes)

Unter der Überschrift „**Grundentscheidungen und Zielformulierungen**“ heißt es auf Seite 12 des Familienberichtes:

„Das Urteil über Leistungen und Leistungsgrenzen der Familie setzt ebenso wie das Urteil über und die Empfehlungen zur Familienpolitik einen Konsensus darüber voraus, was die Familie im Bereich der Erziehung zu leisten habe. Funktionen und Disfunktionen von Familie und Familienpolitik lassen sich im Bereich der Erziehung nur an einem Maßstab bestimmen, der bezeichnet, zu welchen Menschen die Kinder erzogen werden sollen. In diesem Sinne sind als verbindlich erachtete Erziehungsziele festzulegen.“

Die **mangelnde Kontrollierbarkeit elterlicher Erziehung** wird auf Seite 27 des Familienberichtes beklagt:

„Die Bedingungen für eine soziale Kontrolle elterlichen Erziehungshandelns sind vor allem in den Fällen zweifelhaft, in denen das Erziehungsmonopol der Eltern nicht durch öffentliche Erziehungsträger, also etwa durch Kindergarten und Schule eingeschränkt ist, die Kinder also ausschließlich auf den von ihren Eltern bestimmten Erziehungsbereich der Familie bezogen sind. Das trifft heute noch auf die Mehrheit der Kinder unter sechs Jahren zu. Gefährlich ist die Totalität ihrer Elternbindung dann um so mehr, je stärker die Familie auch von sozialen Kontakten isoliert ist.“

„Die Stellung der Kinder“ und die „**fehlende Kontrollierbarkeit elterlicher Macht-ausnutzung**“ wird auf Seite 27 angesprochen und folgende Feststellung getroffen:

„Grundsätzlich kann man davon ausgehen, daß die Machtdifferenz zwischen Eltern und Kindern in der Familie signifikant größer ist als zwischen den Ehepartnern — und zwar um so mehr, je jünger die Kinder sind. Die Eltern verfügen praktisch über alle Mittel, die hinsichtlich der Bedürfnislage der Kinder wichtig sind, haben also die Machtinstrumente in der Hand, mit denen sie das Verhalten der Kinder steuern können. Die entscheidende Frage ist allerdings, ob und in welchem Maße die Eltern diese Machtmittel gegen die Kinder einsetzen. Zu den wichtigsten Antworten gehört der Hinweis darauf, daß das **elterliche Verhalten in dieser Hinsicht gesellschaftlich kaum kontrolliert werden kann. Die private Verfassung des Familienraumes hindert genaue Transparenz und schnelle Interventionen.**“

Der Bericht wird noch deutlicher und trifft auf Seite 60 folgende Aussage:

„Das Problem des Familienersatzes ist das Problem der gesellschaftlichen Organisation außerfamilialer Erziehungsmilieus, die dem Kinde ein hinreichendes Maß sozialer Zuwendungen von hoher Konsistenz, Stabilität und Freundlichkeit sichern. Das läuft, will man die Familie abschaffen, auf die künstliche Reproduktion familienähnlicher Kleingruppen hinaus — mit kaum überwindbaren Schwierigkei-

*ten, wenn man diese Kleingruppen auf Massenbasis stellen will. Eine außerordentliche Zahl von Erziehungspersonen beiderlei Geschlechts (!) müßte über den Arbeitsmarkt rekrutiert werden . . . Der Versuch, die vorhandenen Probleme familialer Sozialisation zu beseitigen, kann sich deshalb nur auf die Veränderung der gegebenen Stellung und Bedeutung der Familie beziehen.“*

Die Bundesregierung hat zu diesen und anderen, die Familie und Eltern diskriminierenden und teilweise eindeutig dem Artikel 6 des Grundgesetzes widersprechenden Feststellungen und Vorschlägen der Kommission im 2. Familienbericht wie folgt Stellung genommen:

„Die Kommission kommt allerdings vereinzelt zu Vorstellungen, die politisch schwierig umzusetzen sind oder mit den Zielen der Bundesregierung nicht übereinstimmen. Auch soweit derartige Überlegungen und Folgerungen der Kommission nachstehend nicht ausdrücklich angesprochen werden, stellt die Bundesregierung ihnen das breite Spektrum des Konzepts ihrer Familienpolitik gegenüber. Ein Nichtansprechen einzelner Punkte kann somit nicht als pauschale Zustimmung zum Kommissionsbericht verstanden werden.“

In keiner Weise hat die Bundesregierung klargestellt, was sie nun wirklich ablehnt und was im Augenblick nach ihrer Auffassung politisch schwierig umzusetzen sei.

Sowohl Inhalt wie vor allem die Begründung des Entwurfs der SPD/FDP-Fraktionen zur Neuregelung der elterlichen Sorge atmen den Geist des 2. Familienberichtes der Bundesregierung.

## Haltung der CDU zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts

Der Bundesarbeitskreis christlich-demokratischer Juristen hat für die CDU Vorschläge zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge erarbeitet und in die öffentliche Diskussion eingebracht. Diese Vorschläge stellen eine deutliche Gegenposition zu dem von SPD/FDP im Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf dar. Im Gegensatz zur SPD/FDP hält die CDU eine grundlegende Neuregelung nicht für erforderlich. Nach unserer Auffassung sollte der Gesetzgeber nur die von der Sache her gebotenen Änderungen vornehmen. Hierzu gehören insbesondere Bestimmungen zum Schutz gefährdeter Kinder und das bisher gesetzlich nicht geregelte Recht der Pflegekinder. Der BACDJ geht bei seinen Vorschlägen von folgenden grundsätzlichen Erwägungen aus:

- ① Ehe und Familie sind die wichtigsten Grundlagen von Staat und Gesellschaft. Sie stehen deshalb unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Hieran hat sich jede Gesetzgebung auszurichten.

② Eine Neuregelung muß dazu beitragen, mögliche Konflikte in der Familie zu lösen, sie darf aber nicht zusätzlichen Streitstoff in die Familie hineinragen und Gegensätze zwischen Eltern und Kindern schaffen. Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern dürfen nicht in einzelne Rechtsansprüche aufgelöst und darauf beschränkt werden.

③ dem Erziehungsrecht der Eltern entsprechen umfassende Pflichten gegenüber den Kindern.

Ebenso haben die Kinder nicht nur Rechte, sondern auch wichtige Pflichten gegenüber ihren Eltern.

④ Das Recht der elterlichen Sorge hat nicht nur Bedeutung für die verhältnismäßig wenigen Fälle, in denen Kinder von ihren Eltern vernachlässigt werden. Es gilt vielmehr für alle Familien und trifft Grundsentscheidungen für das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern, auch wenn es in vielen Fällen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für intakte Familien nicht bedarf. Ebenso muß eine Neuregelung darauf Bedacht nehmen, daß sie nicht nur für die an der Grenze zur Volljährigkeit stehenden, sondern für alle minderjährigen Kinder gilt.

⑤ Minderjährige dürfen nicht mit Entscheidungen in der Familie belastet werden, die sie überfordern.

Die entscheidende Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches für den Schutz gefährdeter Kinder ist der § 1666. Bei der Formulierung dieses Paragraphen geht es darum, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Voraussetzungen für Eingriffe des Staates in das originäre Elternrecht zu umschreiben. Die vom BACDJ vorgeschlagene Fassung des § 1666, Abs. 1 lehnt sich an Art. 6, Abs. 3 Grundgesetz an und macht die Eingriffsbefugnis des Vormundschaftsgerichts ebenfalls grundsätzlich von einem „Versagen“ bei der Ausübung der elterlichen Sorge abhängig. Durch diesen Begriff wird klargestellt, daß ein schuldhaftes Verhalten, wie es nach geltendem Recht von der Rechtsprechung verlangt wird, nicht vorzuliegen braucht, es genügt, daß die Eltern objektiv ihren Sorgepflichten nicht nachkommen. Durch das Versagen der Eltern muß das persönliche Wohl des Kindes erheblich gefährdet sein. Ebenso wie Art. 6, Abs. 3 Grundgesetz ermöglicht die vorgesehene Fassung ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts, wenn das Kind zu verwahrlosten droht.

CDU und CSU haben sich auf ihrem zweiten Rechtspolitischen Kongreß vom 18. bis 19. Mai 1978 in Karlsruhe ebenfalls eingehend mit der Neuregelung des elterlichen Sorgerechts befaßt. Die sich mit diesem Thema befassende 4. Abteilung des Kongresses (Berichterstatter Dr. Anton Stark) hat in allen wichtigen Punkten die Vorschläge des BACDJ bestätigt. In den vom Kongreß verabschiedeten Thesen wird noch einmal hervorgehoben, daß die Erziehung der Kinder das natürliche, den Eltern vorgegebene Recht und nicht etwa ein von der Gesellschaft oder dem Staat diesen übertragenes Recht sei.

## Stand der Beratungen des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag

Im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages stehen die Beratungen über den Gesetzentwurf der SPD/FDP-Fraktionen kurz vor dem Abschluß, so daß mit einer endgültigen Entscheidung des Bundestages über den Gesetzentwurf noch in diesem Frühjahr zu rechnen ist. Obwohl die SPD/FDP-Fraktionen ihre Vorschläge im Laufe der umfangreichen Beratungen im Rechtsausschuß in einigen Punkten variiert haben oder gar aufgegeben haben, haben die bisherigen Beratungen des Gesetzentwurfes doch ergeben, daß zwischen der Koalition und der CDU/CSU grundsätzlich verschiedene Auffassungen über die Notwendigkeit, die Ziele und den Inhalt einer Neuregelung des geltenden Rechts zwischen Eltern und Kindern bestehen.

**Während die SPD/FDP-Fraktionen aufgrund einer falschen und überzogenen Ideologie der Kindesemanzipation einerseits und einer tiefen Skepsis gegenüber der Erziehungsfunktion der traditionellen Familie andererseits eine grundsätzliche Neuordnung des Eltern-Kind-Verhältnisses mit neuen „Erziehungsleitbildern“ und „Erziehungsstilen“ fordern, hat die CDU/CSU in den Beratungen deutlich gemacht, daß hierfür keine Notwendigkeit bestehe, weil die Familien und Eltern unter dem jetzt geltenden Recht ihren Erziehungsaufgaben und ihren Erziehungspflichten, selbst unter immer schwierigeren Voraussetzungen, in der Regel durchaus gerecht würden.**

Auch sei nirgends belegt, daß sich die Kinder in der Bundesrepublik von ihren Eltern „fremdbestimmt“ und deren „Gewalt unterworfen“ fühlten, wie es in der Begründung des Entwurfs unterstellt würde.

Nach Auffassung der CDU/CSU sind im Interesse des besseren Schutzes gefährdetter Kinder nur wenige Bestimmungen des bisherigen elterlichen Sorgerechts änderungs- bzw. klärungsbedürftig. Die Grundtendenz des Entwurfs, außerfamiliären Einrichtungen größeren Einfluß auf die Familie und die Kindererziehung zu eröffnen, wird dagegen von der CDU/CSU entschieden abgelehnt. Eine weitere Verrechtlichung des Eltern-Kind-Verhältnisses mit vom Staat vorgeschriebenen Erziehungszielen und -methoden fördert weder die Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern noch liegt sie im wohlverstandenen Interesse der Kinder und eines gedeihlichen Zusammenlebens im Familienverband.

Die im Zusammenhang mit dem natürlichen Generationenkonflikt zwischen Eltern und heranwachsenden Kindern auftretenden Konflikte müssen innerhalb der Familie geregelt werden. Die Eltern wissen im Normalfall besser, was dem Wohl des Kindes dient, weil sie dem Kind von Natur aus näher stehen als jede außerfamiliäre

Einrichtung. Nur bei Mißbrauch des elterlichen Sorgerechts und bei Vernachlässigung des Kindes, gleichgültig ob verschuldet oder unverschuldet, darf und muß der Staat bei Gefährdung des Wohles des Kindes und dessen Schutz eingreifen.

**Die in dem Entwurf von den SPD/FDP-Fraktionen vorgeschlagene Fassung des § 1666 BGB öffnet hingegen staatlichen Eingriffen in die Erziehungsautonomie und Elternverantwortung Tür und Tor, weil sie nicht konkret und tatbeständig erfaßbar und für die Eltern in keiner Weise voraussehbar ist. Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion bestehen deshalb ernsthafte Zweifel, ob die Vorschläge des Entwurfs mit Art. 6 des Grundgesetzes vereinbar sind.**

Für die CDU/CSU-Fraktion haben die Abgeordneten Dr. Anton Stark und Prof. Hans Hugo Klein im Laufe der Beratungen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Alternativvorschläge zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen SPD und FDP zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts vorgelegt. Die Alternativvorschläge der CDU/CSU zum elterlichen Sorgerecht beinhalten im wesentlichen einen besseren Schutz für Pflegekinder, die über längere Zeit in einer Pflegefamilie gelebt haben und einer Neufassung der Kernvorschrift des elterlichen Sorgerechts, dem § 1666 BGB, der die Voraussetzung für einen Eingriff des Staates in die Familie bei Gefährdung des Kindeswohles festlegt.

**Im Gegensatz zu den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen SPD und FDP zu § 1666 BGB, die mit Ermessens- und unbestimmten Rechtsbegriffen arbeiten, welche tatbestandsmäßig kaum erfaßbar und deshalb auch nicht justitiabel sind, enthält der Alternativvorschlag der CDU/CSU konkrete, tatbestandsmäßig erfaßbare und rechtlich nachprüfbare Voraussetzungen, unter denen der Staat bei erheblicher Gefährdung des Kindeswohls zur Abwendung der Gefahr in das elterliche Sorgerecht eingreifen kann.**

In dem Alternativvorschlag der CDU/CSU zu § 1666 BGB ist klargestellt, daß im Interesse des besseren Schutzes von gefährdeten Kindern in bestimmten Fällen auch bei unverschuldetem Versagen der Eltern in das Sorgerecht eingegriffen werden kann, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert.

Die Kernbestimmung des § 1666 BGB des neuen elterlichen Sorgerechts ist nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion auch von entscheidender Bedeutung für die Neuregelung des Jugendhilferechts. Nach dem jetzt von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuregelung des Jugendhilferechts besteht die Gefahr, daß das Instrumentarium staatlicher Beaufsichtigung und staatlicher Eingriffe in die Familie wesentlich erweitert wird.

**Das berechtigte Bedürfnis, gefährdeten Jugendlichen und ihren Eltern bei der Bewältigung ihrer Probleme staatliche Hilfe zur Verfügung zu stellen, darf nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion nicht dazu mißbraucht werden, die Mög-**

**lichkeiten des Hineinredens und Hineinreglementierens des Staates in die verfassungsrechtlich geschützten familieninternen Beziehungen so zu erweitern, daß sich die Erziehung der Kinder immer mehr von der Familie auf außerfamiliäre Einrichtungen verlagert.**

Offensichtlich soll das elterliche Sorgerecht nach Auffassung der SPD- und FDP-Fraktionen die Einstiegschleuse für solche Bestrebungen, wie sie ganz eindeutig in dem neuen Entwurf der Bundesregierung zum Jugendhilferecht zu Ausdruck kommen, weiter öffnen.

Die CDU/CSU-Faktion hat deshalb mit allem Nachdruck dafür gesorgt, daß die Neuregelung des elterlichen Sorgerechts im engen Zusammenhang mit der Neuordnung des Jugendhilferechts gesehen wird.

Bei einer Gesamtwürdigung des Gesetzentwurfes der SPD/FDP-Fraktionen zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts ist zu beachten, daß die vorgeschlagenen Neuregelungen für alle Familien, also auch für völlig intakte Familien, gelten. Insofern wird mit dieser Neuregelung eine Weichenstellung über das Grundverständnis der Familie, ihre Funktion als Erziehungseinrichtung sowie über das Zusammenleben von Eltern und Kindern in der Familie getroffen.

**Bei einer Annahme des Gesetzentwurfes der SPD/FDP-Fraktionen in der jetzigen Form besteht die Gefahr, daß unsere Kinder immer mehr der elterlichen Sorge entzogen und dafür der „gesellschaftlichen und staatlichen Gewalt“ überantwortet werden.**